VERORDNUNG (EWG) Nr. 1168/86 DER KOMMISSION

vom 21. April 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festsetzung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (4), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 947 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 23. Oktober 1985
2. Begünstigter	Jamaika
3. Bestimmungsland	Jamaika
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade de Jamaïque, Rue de la Loi 83-85, 1040-Bruxelles (Tel. : 02/230 11 70)
6. Gesamtmenge	500 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO JAMAICA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 12. Mai 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 26. Mai 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 15. November 1985
2. Begünstigter	Guyana
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Ruys & Co, Antwerpen, Attn. M. Verbeek (Tel. : 03/233 87 90 ; Telex 72255 RUYS)
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I. B. der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO GUYANA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 30. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	12. Mai 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	26. Mai 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985	
2. Begünstigter	WEP	
3. Bestimmungsland	Guinea Conakry	
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—	
6. Gesamtmenge	30 Tonnen	17 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. September 1985	
10. Verpackung	25 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GUINÉE 0246901 / CONAKRY / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL"	„GUINÉE 0208902 / CONAKRY / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. Mai 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)	

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Indonesien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	belgische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„INDONESIA 0259700 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / KENDARI"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. Mai 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (5) (6) (7)

Vermerke

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt so schnell wie möglich mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(4) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere meldepflichtige infektiöse/ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.